



Lehrgangsordnung zum Zertifikatslehrgang

CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik»

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Lehrgangsordnung regelt den Zertifikatslehrgang CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL).

§ 2 Auffangkompetenz

Die in dieser Lehrgangsordnung nicht geregelten Fragen werden – soweit sie auch nicht in einem anderen Erlass der UFL geregelt sind – durch die Universitätsleitung geordnet.

§ 3 Qualifikationsprofil

Abs. 1 Der Zertifikatslehrgang CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» vermittelt in komprimierter Form neben den jeweiligen Grundlagen im nationalen und internationalen Recht sowie im EU-Recht, vertiefte Rechtskenntnisse in ausgewählten Bereichen der Human- und Stammzellforschung, Arzneimittel, Medizinprodukte, Genomik und neuen Möglichkeiten des Einsatzes neuer Technologien in der Biomedizin und der Informationstechnologie in der Medizin und damit zusammenhängender Rechtsfragen.

Abs. 2 Der Zertifikatslehrgang CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» umfasst vier Module, die wiederum in zwei Blöcke aufgeteilt sind. Die Blöcke finden als Präsenz- und Onlineveranstaltungen an Freitagen und Samstagen statt. Neben der Wissensvermittlung im Rahmen von Vorlesungen sind Vertiefungen durch kurze Fallstudien, Präsentationen und Gastvorträge vorgesehen.

Lehrgangsorganisation

§ 4 Lehrgangsleitung

Die Lehrgangsleitung zeichnet für die Organisation des Zertifikatslehrgangs CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» verantwortlich. Ihr obliegt nach Rücksprache mit der Universitätsleitung die Auswahl und Instruktion der Dozierenden.

§ 5 Gebühren

Abs. 1 Die von den Teilnehmenden geschuldeten Gebühren (Einschreibegebühr und Lehrgangsgebühr) werden von der Universitätsleitung festgelegt und fristgerecht bekannt gegeben.

Abs. 2 Die Gebühren werden vor Antritt des Zertifikatslehrgangs CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» fällig.

Zulassung zum Zertifikatslehrgang CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik»

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1 Am Zertifikatslehrgang CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» teilnehmen kann, wer ein abgeschlossenes juristisches Studium (z.B. Master, Diplom, Erstes Staatsexamen) nachweist.

Abs. 2 In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn ein abgeschlossenes Studium und mehrjährige einschlägige, fachliche Berufserfahrung sowie einschlägige Rechtskenntnisse nachgewiesen werden. Über die ausnahmsweise Zulassung entscheidet die UFL.

§ 7 Anmeldeunterlagen

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular
- b) eine Kopie des relevanten Studienabschlusses
- c) ein Lebenslauf mit Passfoto
- d) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte

§ 8 Verbindlichkeit der Anmeldung

Abs. 1 Die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in den Zertifikatslehrgang CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» ist von Seiten der UFL verbindlich, sobald von Seiten der UFL die Aufnahme in den Lehrgang schriftlich bestätigt wird.

Abs. 2 Die Anmeldung wird für die Bewerberin oder den Bewerber verbindlich, wenn sie oder er die Einschreibgebühr innert Frist einbezahlt. Erfolgt die Einzahlung nicht innert der Frist, kann die UFL den Lehrgangplatz anderweitig vergeben.

Abs. 3 Wird der Lehrgang nicht angetreten und erfolgt die Abmeldung binnen 30 Tagen vor dem ersten Tag, sind 10% der Lehrgangsgebühr geschuldet.

Abs. 4 Wird der Lehrgang von Seiten des Teilnehmers oder der Teilnehmerin vorzeitig abgebrochen erfolgt keine Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühren.

§ 9 Studienplätze

Abs. 1 Die Zahl der Teilnehmenden ist auf maximal 20 Personen begrenzt.

Abs. 2 Module können einzeln belegt werden. Sofern sich mehr als 20 Personen anmelden, haben die Bewerberinnen und Bewerber den Vorrang, welche den gesamten CAS belegen wollen.

Abs. 3 Ein Anspruch auf Zulassung zum Zertifikatslehrgang besteht nicht.

Abs. 4 Über die Zulassung entscheiden die Lehrgangsleitung und die Universitätsleitung.

Ausgestaltung des Lehrgangs

§ 10 Dauer, Gliederung und Studienort

Abs. 1 Der Zertifikatslehrgang CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» umfasst 4 Module.

Abs. 2 Für den erfolgreichen Besuch des Zertifikatslehrgangs CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

§ 11 Module

Abs. 1 Der Zertifikatslehrgang CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» gliedert sich in die folgenden Module:

- 1) Einführung und Grundlagen
- 2) Humanforschung
- 3) Arzneimittel und Medizinprodukte
- 4) Genomik und neue biotechnologische Verfahren

Abs. 2 Die unter § 11 Abs. 1 aufgeführten Module sind Pflichtmodule.

§ 12 Bewertung und Übersicht der Module

Abs. 1 Die Zuweisung der ECTS-Kreditpunkte an die Module erfolgt entsprechend dem Aufwand, den die Studierenden zur gewissenhaften Vor- und Nachbereitung der entsprechenden Lehrveranstaltungen aufwenden müssen.

Abs. 2 Die 15 ECTS-Kreditpunkte, welche die Teilnehmenden anlässlich der Leistungsnachweise für den Besuch der Lehrveranstaltungen erwerben müssen, verteilen sich wie folgt auf die Module:

Modul	ECTS-KP
Modul 1: Einführung und Grundlagen	3
Modul 2: Humanforschung	2.5
Modul 3: Arzneimittel und Medizinprodukte	3.5
Modul 4: Genomik und neue biotechnologische Verfahren	3
Total Module (inkl. Leistungsnachweise)	12
Abschliessende CAS Arbeit und Präsentation	3
Total ECTS-Punkte Gesamtes Studium	15

§ 13 Unterrichtssprache

Abs. 1 Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen sowie Gastvorträge können auf Englisch stattfinden.

Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise

§ 14 Anwesenheitspflicht

Abs. 1 Die Ausgestaltung des Zertifikatslehrgangs CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» trägt der Tatsache Rechnung, dass ihn Teilnehmende berufsbegleitend absolvieren. Der Unterricht wird daher in geblockter Form an Wochenenden angeboten (Freitag/Samstag). Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird in Form von Online-Lehrveranstaltungen abgehalten.

Abs. 2 Für alle Lehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht.

Abs. 3 Um den Zertifikatslehrgang erfolgreich abzuschliessen, ist eine Gesamtanwesenheit von 80 % nachzuweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die «Fallstudien», bei denen 100% Anwesenheit erforderlich ist.

Abs. 4 Teilnehmende, die an einer Lehrveranstaltung nicht teilgenommen haben, sind dafür verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

Abs. 5 Im Fall von Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall ist es Pflicht der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, einen entsprechenden Nachweis (z.B. ärztliches Attest) der Administration zu übermitteln. Im Fall

von häufiger Abwesenheit wegen Krankheit ist gemeinsam mit der Lehrgangsleitung und der Administration eine Kompensation der versäumten Stunden festzulegen. Bei nicht vorhersehbaren Belastungen im engsten familiären Umfeld sind die Lehrgangsleitung und die Administration ehest möglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall muss gemeinsam mit der Lehrgangsleitung und der Administration eine situationsgerechte Kompensation der versäumten Stunden festgelegt werden.

§ 15 Leistungsnachweise

Die Teilnehmenden erarbeiten und präsentieren zu jedem Modul eine Fallstudie, in welcher die Inhalte des Moduls reflektiert werden. Für die aktive Teilnahme an jeder Fallstudie wird ein Leistungsnachweis erteilt.

§ 16 Abschliessende CAS-Arbeit

Die Teilnehmenden erstellen im Rahmen des Zertifikatslehrgangs CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» eine juristische Abschlussarbeit zu einem Thema des Lehrgangs, welches sie mit der Studiengangsleitung besprochen und festgelegt haben. Die Abschlussarbeit muss juristische Standards erfüllen. Die Arbeit sowie die Ergebnisse müssen im Rahmen des Lehrgangs in einem Vortrag präsentiert werden.

§ 17 Noten

Abs. 1 Die Leistungsnachweise zu den Fallstudien werden mit „teilgenommen“ oder „nicht teilgenommen“ bewertet.

Abs. 2 Die abschliessende CAS-Arbeit und die Präsentation werden mit den folgenden Noten (entsprechend der Schweizer Notenskala) bewertet: 6 (sehr gut); 5,5 (gut bis sehr gut); 5 (gut); 4,5 (genügend bis gut); 4 (genügend); 3,5 (ungenügend); 3 (schwach), 2,5 (sehr schwach bis schwach); 2 (sehr schwach); 1,5 (unbrauchbar bis schwach); 1 (unbrauchbar).

Dabei gelangen folgende Definitionen zur Anwendung:

Sehr gut:	Die Leistung übertrifft die Anforderungen.
Sehr gut bis gut:	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Masse.
Gut:	Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.
Gut bis Genügend:	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
Genügend: noch.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen den Anforderungen
Ungenügend:	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
Schwach:	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht und der Erwerb der notwendigen Grundkenntnisse kann voraussichtlich nicht absehbarer Zeit behoben werden.

Die Beurteilungen „sehr schwach bis schwach“, „sehr schwach“, „unbrauchbar bis schwach“ und „unbrauchbar“ geben dem Prüfer die Möglichkeit innerhalb des Spektrums ungenügender Leistungen eine weitere Differenzierung vorzunehmen.

§ 18 Mitteilung der Leistungsnachweise

Abs. 1 Die Leistungsnachweise werden den Teilnehmenden elektronisch mitgeteilt.

Abs. 2 Die Teilnehmenden erhalten bei der abschliessenden CAS-Arbeit Einsicht in die korrigierten schriftlichen Arbeiten.

§ 19 Bescheinigung über den Besuch von einzelnen Modulen

Den Teilnehmenden wird der Besuch der einzelnen Module bescheinigt.

Abschluss und Zertifizierung

§ 20 Abschluss des CAS Zertifikatslehrgangs

Abs. 1 Für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatslehrgangs CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» sind folgende Leistungen zu erbringen

- Anwesenheit von mindestens 80% während des gesamten Lehrgangs
- Leistungsnachweise über vier Fallstudien
- Positiv beurteilte abschliessende CAS -Arbeit
- Positiv beurteilte Präsentation der CAS-Arbeit

Abs. 2 Ist die abschliessende CAS-Arbeit negativ beurteilt, so besteht einmalig die Möglichkeit, diese unter Berücksichtigung der in der korrigierten Fassung enthaltenen Anmerkungen zu überarbeiten und nochmals einzureichen.

Abs. 3 Die Abschlussnote setzt sich zu 75% aus der Benotung der abschliessenden CAS-Arbeit und zu 25% aus der Benotung der Präsentation der Arbeit zusammen.

Abs. 4 Ist die Abschlussnote nicht genügend, besteht keine Möglichkeit einer Wiederholung

§ 21 Lehrgangsabschluss

Abs. 1 Der Lehrgang wird mit einem «Certificate of Advanced Studies (CAS)» der UFL abgeschlossen.

Abs. 2 Das Zertifikat wird überreicht, sobald alle Leistungsnachweise erfolgreich erbracht worden sind und der Studiengang abgeschlossen ist.

Archivierung

§ 22 Leistungsnachweise

Die Originale oder Kopien der korrigierten abschliessenden CAS-Arbeit werden von der UFL mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.

§ 23 Register

Die UFL führt ein Register, in das alle Absolventinnen und Absolventen des Zertifikatslehrgangs CAS «Medizinrecht: Recht der Humanforschung, Arzneimittel und Genomik» aufgenommen werden. Die Namen der Absolventinnen und Absolventen sind öffentlich zugänglich und können von der UFL in geeigneter Form, insbesondere auch elektronisch, publiziert werden.

Schlussbestimmung

§ 24 Inkrafttreten

Diese Lehrgangsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.